



THEMEN IM PLENUM

Mainz, 11. November 2020

113. bis 114. Plenarsitzung – 11. bis 12. November 2020

- 1. Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes**
- 2. Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze im Kommunalbezug**
- 3. Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit**
- 4. Landesgesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag**
- 5. Änderung beihilferechtlicher und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften**
- 6. Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit**
- 7. Schutz von Belegstellen für Bienen**
- 8. Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022**
- 9. Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021**
- 10. Freiwilliger Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg**
- 11. Änderung des Landesmediengesetzes und des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland**
- 12. Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes**
- 13. Änderung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG)**
- 14. Landesgesetz für einen Landeszuschuss zum Pflegegeld**
- 15. Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften**
- 16. Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz**
- 17. Deutsche Heimatvertriebene und (Spät-)Aussiedler in Rheinland-Pfalz heute**
- 18. Entwicklung und Perspektiven öffentlicher Apotheken in Rheinland-Pfalz**

Online-Portal „Nachgefragt – Gesetze online begleiten“

Das neue Online-Portal des Landtags Rheinland-Pfalz ist im Oktober 2020 gestartet. Auf dem Portal finden Sie Antworten auf Fragen zum aktuellen **Landeshaushaltsgesetz 2021**: „Was ist ein Haushaltsgesetz? Welche Inhalte hat der Gesetzentwurf? Wie läuft ein Haushaltsverfahren im Parlament ab?“. Daneben bietet das neue Portal auch die Möglichkeit, unmittelbar Fragen zu dem Gesetzentwurf zu stellen. Machen Sie mit unter www.nachgefragt.landtag.rlp.de.

1. Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/12737](#) -

ZWEITE BERATUNG
11.11.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll die **Amtszeit von Kammerorganen** der Heilberufskammern **verlängert** werden. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen sind die Kammerorgane an Amtszeiten von fünf Jahren gebunden. Diese können um maximal drei Monate überschritten werden.

Der Entwurf sieht nun vor, dass bei Kammerorganen, deren Amtszeit bis einschließlich 30. April 2021 abläuft, deren Dauer bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird. Grund hierfür ist die Corona-Pandemie, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in dem vorgenannten Zeitraum nicht sichergestellt werden kann, so die Fraktionen.

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie hat zu dem Gesetzentwurf eine **Anhörung** durchgeführt. Nach der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf mit folgender **Änderung** anzunehmen: die Verlängerung der Amtszeit ist nun statt „bis zum 31. Dezember 2021“ nur **„bis zum 31. Juli 2021“** vorgesehen.

2. Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze im Kommunalbezug

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/13146](#) -

Mit dem Entwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen **Ausgleich der geschätzten Gewerbesteuer-ausfälle** der Gemeinden des Jahres 2020 sowie der Hälfte der geschätzten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2021 **aufgrund der Corona-Pandemie** geschaffen werden. Hierzu soll das Landesfinanzausgleichsgesetz um eine Norm erweitert werden

ZWEITE BERATUNG
11.11.2020

(§ 21a LFAG). Die Kompensationszahlungen für das Jahr 2020 von insgesamt 412 Millionen Euro sollen – nach dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen – noch im Dezember 2020 erfolgen. Für Mai 2021 sind Kompensationszahlungen von insgesamt 50 Millionen Euro vorgesehen.

Die bisherige Grenze der **negativen Finanzreserve** in Höhe von 25 Prozent der Verstätigungssumme soll einseitig zulasten des Landes auf **50 Prozent** angehoben werden (§ 5a Abs. 5 Satz 3 LFAG). Zur Begründung führt die Landesregierung die absehbar außerordentlich hohen Steuereinnahmeausfälle des Landes aufgrund der Corona-Pandemie an.

Die Hälfte der Umsatzsteuer-Integrationsmittel für das Jahr 2021 soll an die Kommunen weitergeleitet werden. Damit möchte das Land die Kommunen auch weiterhin bei den vielfältigen Aufgaben der **Integrationsarbeit** unterstützen. Die Zahlung in Höhe von **12 Millionen Euro** soll dabei wie bisher außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 geleistet werden.

Der Zuschuss des Landes zur Entwicklung der Strukturen in der **Eingliederungshilfe** soll im Jahr 2020 einmalig **22,5 Millionen Euro** betragen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13197](#) -

ZWEITE BERATUNG
11.11.2020

Kinder, die unter problembelasteten Familienverhältnissen aufwachsen, haben ein erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung zu werden, so die Landesregierung in dem Entwurf. Vorgesehen sind daher **zusätzliche Mittel von jährlich 750.000 Euro**. Damit sollen die Jugendämter bei der Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes nach den Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit unterstützt werden. Die

Landesregierung erachtet es hier als sinnvoll, für die zusätzlichen Mittel inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. In der laufenden Legislaturperiode soll mit der Schwerpunktsetzung „**Kinder psychisch erkrankter und/oder suchtkranker Eltern**“ begonnen werden.

Darüber hinaus sind Änderungen vorgesehen, die das **Monitoring** betreffen. Die Vergabe einer wissenschaftlichen Evaluation als Bestandteil des Berichts der Landesregierung an den Landtag soll nach dem dritten Landesbericht entfallen. Die Landesregierung begründet dies damit, dass das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit inzwischen ausreichend evaluiert sei. Wissenschaftliche Studien sollen nach dem dritten Bericht nur noch bedarfsbezogen in Auftrag gegeben werden. Die Unterrichtung des Landtags über die Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit ist hiervon nicht betroffen. Sie soll weiterhin einmal in jeder Legislaturperiode erfolgen.

Der Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Landesgesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13220](#) -

ZWEITE BERATUNG
11.11.2020

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) betrifft den **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**.

Vorgesehen ist eine **Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags um 86 Cent**. Der Beitrag steigt damit ab dem 1. Januar 2021 von derzeit monatlich 17,50 Euro auf 18,36 Euro. Der Finanzierungsbetrag für ARTE und die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf ARD, ZDF und Deutschlandradio sollen ferner neu festgesetzt werden. Auch soll die Finanzausgleichsmasse des sogenannten **ARD Finanzausgleichs** zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) schrittweise von derzeit 1,6 auf zunächst 1,7 und dann

mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf 1,8 Prozent erhöht werden. Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag setzt damit die Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht sowie eine zwischen den ARD Anstalten erzielte Einigung zum ARD Finanzausgleich um.

Der Entwurf sieht die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche **Zustimmung des Landtags** zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vor.

Der Medienausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

5. Änderung beihilferechtlicher und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/13234](#) -

ZWEITE BERATUNG
11.11.2020

Mit dem Entwurf soll der **Ausschluss der Beihilfefähigkeit** von Aufwendungen aufgrund der **familiären Einkommensverhältnisse** gesetzlich festgelegt werden. Bislang war dieser in der rheinland-pfälzischen Beihilfenverordnung geregelt. Die Grenze der unschädlichen Einkünfte für die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern soll auf **17 000 Euro** erhöht werden. Dies entspricht der Höhe des steuerrechtlichen Grundfreibetrags. Für Eheschließungen vor dem 1. Januar 2012 soll wie bisher eine Grenze von 20 450 Euro gelten.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass **Nebetätigkeiten** von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zu **versagen** sind, sofern die dadurch erzielten **Einnahmen 40 Prozent ihres Endgrundgehalts übersteigen**. Denn Vergütungen in einem solchen Ausmaß seien üblicherweise mit einem hohen zeitlichen Aufwand für die ausgebübte Nebetätigkeit verbunden. Hier sei dann von einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung der hauptamtlich übertragenen Aufgaben auszugehen. Ausnahmen sind aber möglich, beispielsweise dann,

wenn die Beamtin oder der Beamte nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung tatsächlich geringer als vermutet ist.

Auch soll eine Verpflichtung für **Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit** eingeführt werden, einmaljährlich in einer öffentlichen Sitzung ihrer Vertretungskörperschaft (ergänzend in den Bekanntmachungsorganen) über **Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten** (§ 119 Landesbeamtengesetz). Ziel ist hier eine bessere Transparenz der Nebentätigkeiten und der erzielten Vergütungen.

Vorgesehen ist schließlich eine für alle Beamtinnen und Beamten geltende **einheitliche Höchstgrenze**, bis zu der im öffentlichen Dienst erzielte Nebeneinnahmen nicht an den Dienstherrn abzuführen sind. Diese Höchstgrenze soll auf **9 600 Euro (brutto)** festgesetzt werden. Damit werden die bisherigen Freibeträge angehoben. Die Erhöhung begründen die Fraktionen mit dem Verlust an Kaufkraft seit Inkrafttreten der bisherigen Regelungen zum 1. Januar 2001.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

6. Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13463](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Das Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes beinhaltet Regelungen für **Entschädigungen bei Verdienstaussfall**. Konkret können Jugendleiterinnen und Jugendleiter für bis zu 12 Arbeitstage aus Landesmitteln entschädigt werden, wenn Ihnen wegen ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Jugendarbeit ein Verdienstaussfall entsteht. Allerdings ist der aktuelle Höchstbetrag von maximal 60 Euro des Bruttoverdienstaussfalls pro Arbeitstag inzwischen nicht mehr zeitgemäß, so die Landesregierung. Mit Hilfe des Änderungsgesetzes soll ab 2021 die **Aufwandsentschädigung auf einen Betrag von maximal 70 Euro pro**

Arbeitstag erhöht werden. Die zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von 85 000 Euro jährlich wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren für das Jahr 2021 berücksichtigt.

7. Schutz von Belegstellen für Bienen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13464](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Mit dem Gesetz soll der **Schutzradius für Belegstellen von Bienen** von derzeit zwei bis zu vier Kilometern auf **sieben bis zu zehn Kilometern** vergrößert werden. Denn neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass beim Paarungsflug der Bienenkönigin mit den Drohnen bis zu zehn Kilometer zurückgelegt werden können. Dies führt die Landesregierung in der Begründung aus. Mit der Vergrößerung des Schutzradius solle der Eintrag unerwünschter Genetik durch Fremdbegattung vermieden werden.

Auch sollen die **Zuständigkeiten** für den Vollzug des Landesgesetzes neu geregelt werden, um ein zentralisiertes einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Zuständige Behörde ist danach zukünftig die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**. Sie kann zum Schutz von Belegstellen für Bienen auf Antrag Schutzbezirke durch Rechtsverordnung festsetzen. Zudem erteilt sie die Genehmigungen für die Aufstellung und Verbringung von Bienenvölkern.

8. Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13532](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Der Zensus ist eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung, die in Deutschland alle zehn Jahre stattfindet. Der nächste Zensus wird zum 15. Mai 2022 durchgeführt. Mit dem Gesetzentwurf sollen die hierfür erforderlichen landesspezifischen **organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen** getroffen werden. Hierzu ist die Errichtung von Erhebungsstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgesehen. Außerdem werden die Aufgabenbereiche beschrieben. Eine zentrale Stellung bei der Durchführung des Zensus 2022 soll das **Statistische Landesamt einnehmen**. Vorgesehen ist unter anderem eine Ermächtigung, die Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen. Dementsprechend werden

die im Rahmen des Zensus 2022 anfallenden Aufgaben arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt und von den Erhebungsstellen, die bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen eingerichtet werden, erledigt.

Nach derzeitigem Stand fallen in Rheinland-Pfalz für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 Gesamtkosten von rund **41 Millionen Euro** an, so die Landesregierung. Für die betroffenen Gemeinden sei mit Kosten von schätzungsweise 11 Millionen Euro zu rechnen. Hierzu zählten die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Erhebungsstellen sowie den Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Zum Ausgleich der Mehrbelastungen erhielten die Gemeinden vom Land entsprechende Finanzaufweisungen (§ 11).

9. Landesgesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13498](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde im Oktober 2020 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Der neue Staatsvertrag soll weiterhin einen **gemeinsamen Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung der Länder** darstellen und insbesondere für länderübergreifende Angebote **einheitliche Schutzstandards** schaffen.

Die **Vollzugsmöglichkeiten gegenüber unerlaubten Glücksspielangeboten** sollen mit dem neuen Staatsvertrag verbessert werden. Vorgesehen ist unter anderem eine zentrale Zuständigkeit für Vollzugsmaßnahmen gegen illegale Angebote im Internet, für die Erteilung länderübergreifender Erlaubnisse und die Überwachung der erlaubten Anbieter. Hierzu soll eine **Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder** mit Sitz in Sachsen-Anhalt eingerichtet werden. Für den Aufbau und den Betrieb der Behörde im Jahr 2021 rechnet die Landesregierung mit rund 436 500 Euro, die auf das Land Rheinland-Pfalz entfallen. Hinzu kommen Kosten von ca. 104 160 Euro durch die neuen Aufgaben der Behörde ab dem 1. Juli 2021.

Mit dem Staatsvertrag werden die Länder zudem aufgefordert, Maßnahmen der Suchtprävention,

entsprechende Beratungsangebote sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicherzustellen. Hierfür rechnet die Landesregierung mit Mehrkosten von 200 000 Euro.

Das Verbot für **Online-Casinospiele, virtuelle Automatenspiele** und **Online-Poker** soll gelockert werden. Vorgesehen ist ein Erlaubnismodell, das ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglicht. Damit soll der in diesen Bereichen bestehende Schwarzmarkt zurückgedrängt und die bestehende Nachfrage nach diesen Angeboten in legale und kontrollierte Bahnen kanalisiert werden. Für **Sportwetten** ist ein dauerhaftes Erlaubnismodell vorgesehen.

Der Entwurf enthält die **Zustimmung des Landtags** zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 1). Diese ist nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderlich.

10. Freiwilliger Zusammenschluss der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg

Gesetzentwurf der SPD, CDU, FDP
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13510](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg wurde zum 1. Juli 2014 aus der gleichnamigen Verbandsgemeinde ausgegliedert und aufgelöst. Ihr Gebiet wurde in die Stadt Bad Kreuznach eingegliedert. Die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach bzw. Rüdenheim erfolgte zeitversetzt zum 1. Januar 2017.

Der Entwurf sieht finanzielle Unterstützungsleistungen des Landes zum **Ausgleich der** durch die Ausgliederung entstandenen **Jahresverluste der Stadt Bad Kreuznach im Bereich der Abwasserbeseitigung** für das Gebiet der Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016 vor. Diese belaufen sich auf **623 000 Euro**.

11. Änderung des Landesmediengesetzes und des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/13540](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Mit dem Entwurf soll die bisherige Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in **Medienanstalt Rheinland-Pfalz** (Medienanstalt RLP) umbenannt werden. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen werden entsprechend angepasst.

Grund für die Umbenennung ist eine anzustrebende Vergleichbarkeit aller vierzehn Medienanstalten in Deutschland. So hat sich inzwischen ausgehend von der bundesweiten Zusammenarbeit unter dem Markenzeichen „die medienanstalten“ in mehreren Bundesländern die Bezeichnung „Medienanstalt + Landesname“ durchgesetzt. Mit der Umbenennung soll zudem das Verständnis des Tätigkeitsbereichs der Behörde („Medien“) erhöht werden. Auch soll die Umbenennung für eine bessere Auffindbarkeit sorgen. Denn die einschlägigen Staatsverträge sprechen stets von den „Landesmedienanstalten“.

12. Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/13562](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) sowie das Kommunalwahlgesetz (KWG) beinhalten keine gesetzlichen Bestimmungen für den Fall, dass Wahlen aufgrund von Naturkatastrophen oder anderen **außergewöhnlichen Notsituationen** nicht wie üblich in Form der regulären Urnen- und Briefwahl stattfinden können. Der gemeinsame Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen und der CDU-Fraktion soll die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass Landtags- und Kommunalwahlen notfalls im Wege einer (regional begrenzten) **ausschließlichen Briefwahl** durchgeführt werden können.

Für die Anordnung einer regional begrenzten ausschließlichen Briefwahl müssen **enge Tatbestandsvoraussetzungen** erfüllt sein. So darf die Anordnung frühestens 45 Tage vor dem Wahltag getroffen werden, wenn aufgrund der bisherigen Entwicklungen davon auszugehen ist, dass das öffentliche Leben am Wahltag in der betroffenen Region weitgehend zum Erliegen kommt und die Stimmabgabe in Wahlräumen am Wahltag wegen erheblichen gesundheitlichen Gefahren nicht möglich ist. Schließlich muss die Durchführung

der ausschließlichen Briefwahl in dem betroffenen Gebiet möglich sein. Die Regelungen zu regional begrenzten ausschließlichen Briefwahlen bei Landtagswahlen sollen – punktuell angepasst – **auch auf Kommunalwahlen** Anwendung finden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf für die bevorstehende Landtagswahl eine **Reduzierung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften** für Wahlkreisvorschläge, Landes- und Bezirkslisten vor. Das ist nötig, weil die strengen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie das Sammeln der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sichtlich erschweren, so die Fraktionen.

Anlass für die gesetzliche Neuregelung ist die anhaltende **Corona-Pandemie**. In Rheinland-Pfalz mussten im Frühjahr bereits mehrere Kommunalwahlen auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Corona-Pandemie auch eine reguläre Durchführung der bevorstehenden Landtagswahl im März 2021 erschwert, so die Fraktionen.

13. Änderung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG)

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/13548](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Das Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (**LEAPG**) bezweckt, auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinden abgestimmten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, lokale Wirtschaftsaktivitäten in gewachsenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren durch **private Initiative** zu fördern und zu entwickeln. Diese **Stärkung der Funktion der Innenstädte und Stadtteilzentren** soll auch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sicherstellen und verbessern. Hierzu kann die Gemeinde auf Antrag durch Satzung räumlich zusammenhängende Bereiche (**Projektbereiche**) festlegen, in denen in privater Organisations-, Umsetzungs- und Finanzverantwortung standort-

bezogene lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte durchgeführt werden. Allerdings wurde seit Inkrafttreten des LEAPG im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz kein einziges derartiges Projekt initiiert.

Mit dem Entwurf sollen nun die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um privates Kapital zu generieren und private Initiativen zur Aufwertung innerstädtischer Quartiere in die Entwicklung der Innenstädte einzubeziehen. Hierzu soll das **LEAPG praxisgerecht fortentwickelt** werden.

Vorgesehen sind Änderungen und Erweiterungen der zulässigen **Verteilungsmaßstäbe** der Abgabenerhebung (§ 8 Abs. 3 n.F.). Damit soll sichergestellt werden, dass eine **vorteilsgerechte Abgabenhöhe** festgelegt werden kann. Den Kommunen wird die Möglichkeit eingeräumt, den Verteilungsmaßstab im Rahmen einer **Satzung** flexibel zu regeln.

Künftig soll die Frage der **Abgabenbefreiung von Grundstücken**, die (ganz oder teilweise) zu Wohnzwecken genutzt werden, in das Ermessen der Gemeinde gestellt werden (§ 8 Abs. 7 n.F.). Damit soll der notwendige Gestaltungsspielraum bei Initiatoren und Kommune belassen werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf Befreiungstatbestände nach Erlass einer Abgabensatzung vor (§ 8 Abs. 8 n.F.). Hier geht es um Situationen, in denen die Heranziehung zu einer unbilligen Härte führen würde bzw. in denen die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen nachweislich gefährdet ist.

Zudem soll die **Abgabenberechnung** vom Einheitswert des Grundstücks entkoppelt werden. Damit soll die Planung und Anlage der Aufwertungsprojekte, die über einen längeren Zeitraum gestaltet werden müssen, erleichtert werden. Die neuen Regelungsmöglichkeiten zur **Bewertung der Grundstücke** sollen die Projektträger von einer absehbaren Umstellung der Berechnungsgrundlage im Zuge der Projektentwicklung entlasten.

**14. Landesgesetz für einen
Landeszuschuss zum Pflegegeld**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
- [Drs. 17/13560](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Mit ihrem Gesetzentwurf möchte die AfD-Fraktion einen Landeszuschuss zum Pflegegeld einführen. Der Gesetzentwurf soll das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen stärken und die eigenverantwortliche Lebensgestaltung erleichtern. Vorgesehen sind zusätzliche Landesleistungen, die die **Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ergänzen**.

Anspruch auf den Landeszuschuss sollen **Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5** haben, die für den Zeitraum eines Jahres ausschließlich ein Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI oder Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI bezogen haben. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Betroffenen für **mindestens 6 Monate in Rheinland-Pfalz gemeldet** waren.

Die Höhe des Landeszuschusses soll je nach Pflegegrad zwischen **400 Euro** (Pflegegrad 2) und **1000 Euro** (Pflegegrad 5) **jährlich** liegen. Die Fraktion rechnet für den Landeszuschuss mit zusätzlichen Kosten von zunächst rund 45 Millionen Euro.

15. Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13550](#) -

ERSTE BERATUNG
11.11.2020

Der Entwurf sieht vor, dass die Frist zur **Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen** für Kommunen und Kommunalverbände **bis zum 31. März 2022** verlängert wird.

Auch die den **Personalvertretungen** bis zum 28. Februar 2021 eingeräumte Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen soll bis zum **28. Februar 2022** verlängert werden. Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung nicht mehr davon auszugehen sei, dass die Corona-Pandemie bis zum Frühjahr 2021 beendet sein werde.

Das Landesbeamtengesetz ermächtigt bislang die Landesregierung, Regelungen zur **finanziellen Abgeltung von Erholungsurlaub** zu erlassen, der wegen Dienstunfähigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte (§ 79 Nr. 2). Nach aktueller Rechtsprechung kommt ein solcher Abgeltungsanspruch aber zum Beispiel auch in Betracht, wenn Urlaub vor Beendigung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses nicht genommen wurde, weil der Arbeitgeber gegen seine Obliegenheitspflichten bei der Urlaubsgewährung verstoßen hat. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Worte „wegen **Dienstunfähigkeit**“ **gestrichen** werden. Damit soll die Landesregierung die zur Umsetzung der Rechtsprechung notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

16. Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktionen der SPD, CDU,
FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- [Drs. 17/13553](#) -

12.11.2020

Der Antrag sieht vor, dass der **Ältestenrat** zu einzelnen Tagesordnungspunkten die **Öffentlichkeit seiner Beratungen** beschließen kann (§ 13 Abs. 1 GOLT). Grund hierfür ist, dass der Ältestenrat die Landesregierung aufgefordert hat, regelmäßig über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu berichten. Da die Sitzungen des Ältestenrats nach den Vorgaben der Geschäftsordnung aber vertraulich sind, könnten Berichte und Informationen der Landesregierung nur im Ältestenrat diskutiert und politisch bewertet werden, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies soll dem Ältestenrat mit einer Änderung der Geschäftsordnung nun ermöglicht werden.

Außerdem soll für die Fachausschüsse die Möglichkeit geschaffen werden, **nicht öffentliche Beratungen per Videokonferenz** durchzuführen. Bislang ist dies nur für öffentliche Ausschussberatungen möglich (§ 139 Abs. 2 Satz 1 GOLT). Betroffen von der neuen Regelung ist insbesondere der Haushalts- und Finanzausschuss, dem es so rückwirkend ab der 44. Kalenderwoche des Jahres 2020 ermöglicht wird, seine nicht öffentlichen **Haushaltsberatungen** per Videokonferenz durchzuführen.

17. Deutsche Heimatvertriebene und (Spät-)Aussiedler in Rheinland-Pfalz heute

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD

- [Drs. 17/13088](#) -

BESPRECHUNG
12.11.2020

Nach den Ergebnissen des [Mikrozensus](#) lebten im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz rund 153 000 (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie weitere 80 000 Personen als Nachkommen von mindestens einem (Spät-)Aussiedler-Elternteil, teilt die Landesregierung mit. Davon abzugrenzen seien die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges. Sie und ihre Nachkommen zählten gemäß Bundesvertriebenengesetz nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Aussagen zur Anzahl der Vertriebenen und deren Nachkommen seien nicht möglich, da sie kein gesetzlich zu erhebendes Merkmal des Mikrozensus seien.

18. Entwicklung und Perspektiven öffentlicher Apotheken in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD

- [Drs. 17/11689](#) -

BESPRECHUNG
12.11.2020

Das deutsche Gesundheitssystem – und damit auch die öffentlichen Apotheken – befände sich derzeit in einem tiefgreifenden Wandel, so die Landesregierung. Grund dafür sei die **zunehmende Ökonomisierung**. Zudem habe der Europäische Gerichtshof im Jahr 2016 ein einschlägiges Urteil zur **Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für ausländische Versandapotheken** gefällt. Hier sieht die Landesregierung weiteren Handlungsbedarf zum Schutz deutscher Apotheken gegen Wettbewerbsverzerrungen.

Rheinland-Pfalz verfüge mit einer Apothekendichte von 24 Apotheken pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesvergleich noch über eine **überdurchschnittliche Apothekenzahl**. Die Zahl der Apotheken habe sich allerdings von 1 119 im Jahr 2010 auf 964 im Jahr 2019 reduziert.